

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/9/28 1Ob183/67 (1Ob184/67), 4Ob324/72, 1Ob156/74, 4Ob20/82 (4Ob21/82), 6Ob85/03y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1967

Norm

RATG §7

RATG §11

ZPO §528 Abs1 D2

Rechtssatz

Der Beschuß des Gerichtes zweiter Instanz über die Zulässigkeit eines sich gegen die vom Erstgericht unter Berufung auf § 7 RATG vorgenommene Wertfestsetzung wendenden Rekurs stellt eine Entscheidung dar, die ihrem Wesen nach nur für die Kostenfrage Bedeutung haben kann; zufolge der Regelung des § 528 Abs 1 ZPO ist eine derartige Entscheidung unanfechtbar. Dasselbe gilt für die Entscheidung der zweiten Instanz, daß als Kostenbemessungsgrundlage die Bestimmungen des § 11 RATG zu dienen haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 183/67

Entscheidungstext OGH 28.09.1967 1 Ob 183/67

Veröff: JBl 1969,346

- 4 Ob 324/72

Entscheidungstext OGH 16.05.1972 4 Ob 324/72

Veröff: EvBl 1972/274 S 523

- 1 Ob 156/74

Entscheidungstext OGH 07.10.1974 1 Ob 156/74

- 4 Ob 20/82

Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 20/82

nur: Der Beschuß des Gerichtes zweiter Instanz über die Zulässigkeit eines sich gegen die vom Erstgericht unter Berufung auf § 7 RAT vorgenommene Wertfestsetzung wendenden Rekurs stellt eine Entscheidung dar, die ihrem Wesen nach nur für die Kostenfrage Bedeutung haben kann; zufolge der Regelung des § 528 Abs 1 ZPO ist eine derartige Entscheidung unanfechtbar. (T1) Veröff: MietSlg XXXV/11

- 6 Ob 85/03y

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 85/03y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0044195

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at